

Einschreiben

12. März 2025

Baudirektion Kanton Zürich
Walcheplatz 2
Postfach
8090 Zürich

Absender:

Einwender gemäss
Seite 23ff. hienach

Teilrevision 2024 Kantonaler Richtplan, Anpassungen im Kapitel 2 Siedlung, Kapitel 3 Landschaft, Kapitel 4 Verkehr und Kapitel 5 Versorgung, Entsorgung; öffentliche Auflage vom 6. Dezember 2024 bis 14. März 2025

Einwendung gegen die Erweiterung der Kiesgrube Nr. 2 Aspli/Äbnet in Knonau

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Vernehmlassung und stellen die folgenden Anträge:

1. Die beim Richtplaneintrag Nr. 2 „Knonau Aspli/Äbnet“ geplante Ergänzung betreffend Erweiterung der Kiesgrube Richtung Norden (Fläche 5 ha, Abbauvolumen 0.9 Mio. m³) ist nicht vorzunehmen.
2. Eventuell sei die unvollständige Richtplanvorlage zu verbessern und zu einem späteren Zeitpunkt eine erneute Auflage mit der Möglichkeit zur Stellungnahme durchzuführen.
3. Der Richtplaneintrag Nr. 2 „Knonau Aspli/Äbnet“ ist komplett aus dem kantonalen Richtplan zu streichen sobald die in dem Gestaltungsplan für das Kiesabbaugebiet Aspli/Äbnet vom 16. September 2016 (Nr. 1320/16) vorgesehene Erweiterung des Kiesabbaugebietes innerhalb der dort festgelegten Perimeter abgeschlossen ist.

1. Betroffenheit der Einwender

Die unterzeichnenden Einwender sind in der Gemeinde Knonau wohnhaft und/oder sind in einer anderen Weise von der Erweiterung der Kiesgrube betroffen.

Die Erweiterung der Kiesgrube Nr. 2 Aspli/Äbnet würde:

- die Lebensqualität und Gesundheit der Menschen in Knonau beeinträchtigen,
- die Kindergartenkinder, SchülerInnen und Lehrerschaft an der Schule Knonau in schwerwiegender Weise mit Lärm- und Staubimmissionen belasten,
- die Biodiversität schädigen,
- das Landschafts- und Ortsbild zerstören,
- die Erholungsfunktion des Naherholungsgebietes Aspli verunmöglichen,
- Fruchtfolgeflächen zerstören und
- gegen Treu und Glauben verstossen.

2. Ausgangslage

Der kantonale Richtplan des Kantons Zürich wird teilrevidiert. Die Anhörung und die öffentliche Auflage der Teilrevision 2024 des kantonalen Richtplans dauerte vom 6. Dezember 2024 bis 14. März 2025.¹

Im Gebiet Aspli/Äbnet (Gemeinden Knonau und Cham), entlang der Kantonsgrenze zu Zug, wird seit vielen Jahren in einer riesigen Grube im offenen Tagbau Kies abgebaut und Bauaushub entsorgt. Der Abbau und die Deponie wird durch die Zuger Kiesfirma Risi AG betrieben, die ihrerseits dem internationalen Zementkonzern CRH mit Sitz in Dublin gehört. Der US-Finanzkonzern Blackrock Inc. ist grösster Aktionär von CRH.



Abb. 1:

Bild von 2023 der offenen Grube/Deponie im Aebnetwald auf Zuger Boden.

Im Vordergrund die Förderanlage.

¹ Richtplanteilrevision 2024 unter <https://www.zh.ch/de/planen-bauen/raumplanung/richtplaene/kantona-ler-richtplan/laufende-verfahren/oeffentliche-auflage.html>

Der Kiesabbau soll gemäss der strittigen Vorlage für die Teilrevision des Richtplans (im Folgenden auch «Richtplanvorlage») vom heutigen Gebiet im Kanton Zug in Richtung Norden in den Kanton Zürich erweitert werden.² Die Erweiterung würde sich entlang der Hagendornstrasse nach Osten bis unmittelbar vor die Tore des Dorfes erstrecken (Abb. 4 auf der folgenden Seite). In Knonau leben über 2'400 Einwohnerinnen und Einwohner.

3. Gründe für die Ablehnung der Kiesgrubenerweiterung

3.1 Mangelhafte Unterlagen der Vernehmlassung

Fehlende kartographische Darstellung:

Der Kiesabbau (und die nachfolgende Aushubdeponie) soll gemäss dem Erläuterungsbericht in «Richtung Norden» erweitert werden. Im Bericht und Richtplantext steht dazu bloss:

5.3.2 Karteneinträge
Nr. 2, Knonau, Aspli/Äbnet, Erweiterung Nord, Eckwerte: Fläche 5 ha, Abbauvolumen 0.9 Mio. m³

Beim bestehenden Richtplaneintrag Nr. 2, Aspli/Äbnet in Knonau ist eine Erweiterung Richtung Norden geplant. Die bewilligten Kiesreserven an diesem Standort werden bei gleichbleibenden Abbauraten bis ca. 2030 aufgebraucht sein. Um die regionale Kiesversorgung mittelfristig sicherzustellen, soll das angrenzende Gebiet «Aspli Nord» in den kantonalen Richtplan aufgenommen werden.

Nr. 8, Fehraltorf, Schorenbühl

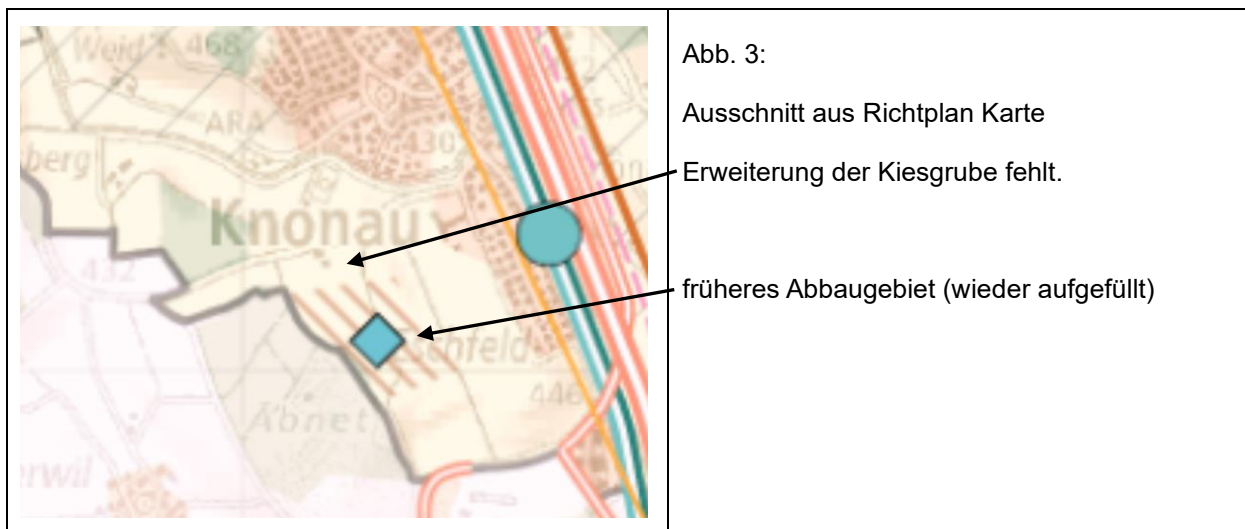
Beim Kiesabbaugbiet Nr. 8, Fehraltorf, Schorenbüel haben nähere Abklärungen ergeben, dass der vorhandene Kieskörper durch eine leichte Verschiebung des Perimeters besser genutzt werden kann. Es erfolgt keine Anpassung an der Flächen-grösse und am Abbauvolumen. Es wird lediglich die räumliche Ausrichtung der Fläche auf der Richtplankarte angepasst.

Kantonaler Richtplan, Teilrevision 2024, öffentliche Auflage 10

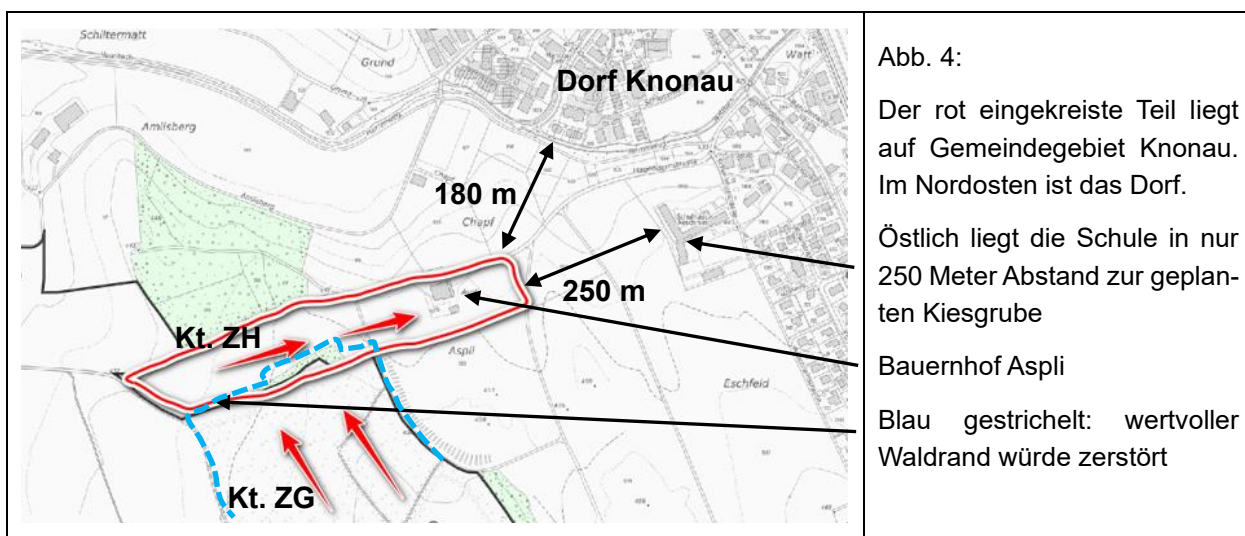
Nr.	Gemeinde, Ortsbezeichnung	Bedingungen
1	Weiningen, Erbsacher/Grüneniker	Eckwerte für den Gestaltungsplan: Fläche 5 ha, Abbauvolumen 0,6 Mio. m ³
2	Knonau, Aspli/Äbnet	in Koordination mit Kt. ZG; Gestaltungsplan vorliegend, Eckwerte für die Erweiterung Nord: Fläche 5 ha, Abbauvolumen 0,9 Mio. m ³

Abb. 2: oben Auszug aus Erläuterungsbericht (S. 10); unten Auszug aus Richtplan Text (S. 61)

² Richtplantext (mit Kartenausschnitten) unter <https://www.zh.ch/de/planen-bauen/raumplanung/richtplane/kantonaler-richtplan/laufende-verfahren/oeffentliche-auflage.html>



Es ist für den normalen Leser der Unterlagen schleierhaft, wo die geplante Erweiterung der Kiesgrube in Knonau liegen soll. Anders als bei den anderen geplanten Anpassungen in der Richtplanvorlage fehlen zu dieser Kiesgrubenerweiterung jegliche kartographischen Angaben. So gibt es keinen Kartenausschnitt im Richtplanbericht (vgl. dort ab Seite 80). Auch im Erläuterungsbericht findet sich dazu nichts. Desgleichen ist die Erweiterung nicht in der Richtplankarte der aufliegenden Vernehmlassung dargestellt (siehe obige Abbildung).³ Nur mit einem beträchtlichen Aufwand konnten die Einwender herausfinden, was eigentlich geplant ist (nachfolgend).



Bürgerinnen und Bürger, welche diesen Aufwand nicht auf sich nahmen oder keinen Zugang zu diesen Informationen hatten, konnten sich keine Vorstellung von den Auswirkungen der Richtplananpassung machen.

³ Richtplankarte – Blatt Süd unter <https://www.zh.ch/de/planen-bauen/raumplanung/richtplaene/kantonal-richtplan/laufende-verfahren/oeffentliche-auflage.html>

Die Richtplanvorlage leidet damit mit Bezug auf die Erweiterung der Kiesgrube in Knonau an einem schweren Mangel. Sie widerspricht dem gesetzlichen Zweck der öffentlichen Auflage, dass diese für jedermann aufzeigt, was, wo und wie geplant ist. Schon dieser massive Mangel führt dazu, dass das Verfahren wiederholt werden muss (Antrag 2), wenn auf die Anpassung nicht ohnehin verzichtet wird (Antrag 1) oder der Eintrag Nr. 2 „Knonau Aspli/Äbnet“ aus dem kantonalen Richtplan gestrichen wird (Antrag 3).

Fehlende Angaben zur Nachfolgenutzung:

Für welche Zeitdauer die Grube nach dem Kiesabbau als Aushubdeponie dienen soll, geht aus den Unterlagen nicht hervor. Eine solche Nutzung ist naheliegend und hätte in den Unterlagen ebenfalls dargestellt werden müssen, damit sich die Betroffenen ein Bild von den drohenden Auswirkungen (wohl über weitere Jahre / Jahrzehnte) machen können. Auch diese fehlenden Angaben sind ein schwerer Mangel der Vorlage, der zur Wiederholung des Verfahrens führen muss, wenn Antrag 1 nicht stattgegeben wird.

3.2 Unzumutbare und schädliche Immissionen für Bevölkerung von Knonau

Das vorgesehene Abbau- und spätere Deponiegebiet liegt in unmittelbarer Nähe zum Dorf Knonau (180 m, Abb. 4). Dieses wäre gegenüber der Kiesgrubenerweiterung sehr exponiert. Das Dorf kann nicht wirkungsvoll vor Lärm- und Staubimmissionen durch Abbau, Transport, Verarbeitung und Wiederauffüllung/Deponie geschützt werden. Die in der Region vorherrschenden Windrichtungen (meist aus Südwesten in Richtung des Dorfes) werden das Siedlungsgebiet verstärkt belasten. Staub aus Kiesgruben enthält Silikat; dieses ist potenziell kanzerogen. Gemäss SUVA sind etwa Mitarbeiter von Kies- und Schotterwerken einem erhöhten Risiko für Lungenkrebs, Lungen-Tuberkulose oder Bronchitis ausgesetzt.⁴

Gemäss Art. 3 Abs. 3 Bst. b Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) müssen Wohngebiete vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen wie Luftverschmutzung, Lärm und Erschütterungen möglichst verschont werden.

Nach Art. 8 Abs. 2 Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) erfordert ein Richtplaneintrag, dass vorgängig eine Interessenabwägung stattfindet. Mangels Sachverhaltsabklärung war und ist keine rechtskonforme Interessenabwägung möglich.

3.3 Schulkinder von Immissionen betroffen

Besonders gravierend ist, dass sich in unmittelbarer Nähe zum Erweiterungsgebiet der Kiesgrube das Schulhaus von Knonau befindet (250 m; Abb. 4). Kindergarten- und Schulkinder bedürfen eines besonderen Schutzes. Davon kann bei der geplanten Grubenerweiterung keine Rede sein.

⁴ <https://www.suva.ch/de-ch/download/factsheets/quarzstaub-in-kies--und-schotterwerken--factsheet/standard-variante--33058.D>

Auch die Exposition der Kindergartenkinder, SchülerInnen und der Lehrerschaft an der Schule Knonau durch Lärm und Staub wurde in keiner Weise abgeklärt. Auch diesbezüglich leidet die Richtplanvorlage an einem schweren Mangel (weiterer Verstoss gegen Art. 3 Abs. 3 Bst. b und Art. 8 Abs. 2 RPG).

3.4 Beeinträchtigung der Biodiversität

Das vorgesehene Kiesabbauvolumen auf dem Gemeindegebiet von Knonau beträgt 0.9 Mio. m³ und betrifft eine grosse Fläche von ca. 5 Hektaren Landwirtschaftsland, davon 3.8 Hektaren wertvolle landwirtschaftliche Fruchtfolgeflächen und 22'000 m² Wald ('Aebnetwald'). Auf einer Länge von 375 m besteht ein ökologisch wertvoller Waldrand im Kanton Zürich und auf einer weiteren Strecke von 400 m im Kanton Zug (Abb. 4). Die Rodung des Waldstücks mit dem Waldrand an der Kantonsgrenze würde Lebensräume beeinträchtigen für:

- Vögel (Standvögel und vor allem Zugvögel),
- Fledermäuse (lokal lebende und migrierende)
- Insekten und
- Pflanzen

Eine Wiederaufforstung und Entwicklung, bis dieselbe Qualität der Biodiversität erreicht ist, dauert mindestens 80 Jahre.

Welche Naturwerte die Kiesgrube zerstören würde, wurde bislang ebenfalls nicht abgeklärt. So ist etwa auch unklar, ob sich im Gebiet Horste des Rotmilans, Baumfalken oder Habichts befinden. Ebenso ist unklar, welche Fledermausarten ihre Wochenstuben im Wald haben, der gerodet werden soll. Es ist mit anderen Worten überhaupt nichts amtlich bekannt.

Gemäss Art. 3 Abs. 2 Bst. a bis e Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) müssen u.a. der Landwirtschaft genügende Flächen geeigneten Kulturlandes, insbesondere Fruchtfolgeflächen, erhalten bleiben; es müssen naturnahe Landschaften und Erholungsräume bewahrt werden sowie die Wälder müssen ihre Funktionen erfüllen können.

Auch mit Bezug auf die Beeinträchtigung der Biodiversität, der Beseitigung von landwirtschaftlichen Fruchtfolgeflächen und der Rodung des Waldrandes ist die Sachverhaltsabklärung komplett ungenügend und die nötige Interessenabwägung nach Art. 8 Abs. 2 RPG konnte nicht stattfinden.

3.5 Gefährdung des Grundwassers

Der geplante Abbau liegt im Gewässerschutzbereich A_u, d.h. das Risiko einer Belastung von Grundwasservorkommen (etwa durch auslaufendes Öl oder Treibstoffe) kann nicht ausgeschlossen werden, selbst der Grundwasserspiegel kann betroffen werden. Auch die Gefährdung des Grundwassers wurde nicht näher abgeklärt.

3.6 Landschafts- und Ortsbildschutz

Die grosse, offene Grube wäre über viele Jahre oder gar Jahrzehnte direkt vom Dorf her einsehbar und der Betriebslärm gut hörbar. Sowohl im Vorfeld des eigentlichen Abbaus wie auch erst recht während der Abbau- und Deponiearbeiten wird das Dorf in der Entwicklung und Attraktivität erheblich eingeschränkt - sowohl für die bestehende Bevölkerung als auch für potentielle Zuzüger. Auch für diese Beeinträchtigungen fehlen jegliche Abklärungen in der Richtplanvorlage (weiterer Verstoss gegen Art. 3 Abs. 3 Bst. b und Art. 8 Abs. 2 RPG).



Abb. 5:

Fotomontage / Google Earth.

Blick vom Dorf Knonau auf die Kiesgrube. Im Hintergrund oben das Kieswerk, der aktuelle Abbau im Aebnetwald und die geplante Erweiterung auf Knonauer Boden.

Besonders störend aus Sicht der Einwander ist zudem, dass der Landschafts- und Ortsbildschutz auf dem Gebiet des Kantons Zürich hinter dem Gewinnstreben einer im Kanton Zug domizilierten Firma zurückstehen soll. Mit der potentiellen Erweiterung der Kiesgrube Aspli/Äbnet nach Knonau würde das aktuelle Landschaftsbild mit landwirtschaftlicher Fläche, Wiesen und Wald im Kanton Zürich zerstört, während wenige 100 m weiter westlich ein viel grösseres, noch nicht genutztes Kiesabbaugebiet im Kanton Zug liegt (Hatwil/Hubletzen).

Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass am Standort Hatwil/Hubletzen lediglich 2 bis 3 relativ weit auseinanderliegende Bauernhöfe von der Kiesgrube und dem anschliessenden Deponiebetrieb betroffen wären, während die geplante Erweiterung der Kiesgrube Aspli/Äbnet und der Betrieb einer Deponie negative Einflüsse auf grössere Wohngebiete sowie die Schule in Knonau hat. Damit wäre eine grosse Anzahl von Menschen im Kanton Zürich (Anwohner, Kindergartenkinder, SchülerInnen, Lehrpersonen, etc.) beeinträchtigt, während dies im Kanton Zug im Gebiet Hatwil/Hubletzen höchstens Einzelpersonen wären. Es sei ebenso erwähnt, dass sich die Gemeinde Cham erfolgreich vor Bundesgericht gegen diese Richtplananpassung gewehrt hat (siehe auch 3.11.)

Gemäss Art. 3 Abs. 4 Bst. a und c Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) sollen regionale Bedürfnisse berücksichtigt und störende Ungleichheiten abgebaut werden, sowie nachteilige Auswirkungen auf die natürlichen Lebensgrundlagen und die Bevölkerung vermieden oder gesamthaft gering gehalten werden. Die Kiesgrubenerweiterung verstösst auch gegen diese Vorschriften.

3.7 Beeinträchtigung der Erholungsfunktion

Das Gebiet Aspli ist ein beliebtes Naherholungsgebiet, das von der Bevölkerung für Spaziergänge mit der Familie, mit Hunden sowie für Ausritte zu Pferd genutzt wird. Die Flurwege, das friedliche Landschaftsbild, eine grüne intakte Wald- und Landwirtschaft würden auf Jahrzehnte verschandelt und vernichtet. Auch dazu äussert sich die Richtplanvorlage nicht, obwohl Art. 3 Abs. 2 Bst. d Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) verlangt, dass die Landschaft zu schonen ist und insbesondere Erholungsräume erhalten bleiben sollen.

3.8 Zerstörung von Fruchtfolgeflächen

Auf 3.83 Hektaren des Abbaugebiets befinden sich Fruchtfolgeflächen, die von einem Knonauer Landwirtschaftsbetrieb bewirtschaftet werden. Auch diese würden durch die Erweiterung der Kiesgrube zerstört, was ebenfalls keinen Eingang in die Richtplanvorlage fand. Gemäss Art. 3 Abs. 2 Bst. a Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) sind insbesondere Fruchtfolgeflächen zu schützen.

3.9 Fehlende Bahnerschliessung

Im Kanton Zürich gilt der Grundsatz, dass Kiesgruben eine Bahnerschliessung haben müssen. So hat etwa die Kiesgrube Weiach einen Bahnanschluss und das im Kieswerk Affoltern verarbeitete Kies wird mit der Bahn transportiert. Gemäss Richtplan des Kantons Zürich müssen mindestens 35% der abgebauten und abzulagernden Menge mit der Bahn oder im kombinierten Ladungsverkehr transportiert werden.⁵

Im Fall der Kiesgrube Aspli/Äbnet fehlt jedoch eine Bahnerschliessung und gemäss Richtplan des Kantons Zürich ist bis jetzt auch kein Bahnanschluss für die Erweiterung vorgesehen, obwohl das Abbauvolumen im Erweiterungsgebiet zwischen 0.6 und 1.2 Mio. m³ liegen dürfte (im Richtplan sind 0.9 Mio. m³ vermerkt). Zudem hat die Risi AG vermutlich gemäss ein jährliches Abbauvolumen von mehr als 100'000 m³ und überschreitet damit den Grenzwert für eine Ausnahmeregelung betreffend Bahnanschluss bei neuen Materialgewinnungsgebieten im Kanton Zürich deutlich.

Ohne Bahnanschluss würde das Material mit Förderbändern zum Werk in Cham transportiert (bei dem es ebenfalls keinen Bahnanschluss gibt). Der Weitertransport müsste dementsprechend mit Lastwagen erfolgen. Dies widerspricht den Transportgrundsätzen

⁵ Siehe Kapitel 5 des Kantonalen Richtplans, Teilrevision 2024 unter <https://www.zh.ch/de/planen-bauen/raumplanung/richtplaene/kantonaler-richtplan/laufende-verfahren/oeffentliche-auflage.html>

des Kantons Zürich und der Bahntransportpflicht gemäss Verordnung über den Bahntransport von Aushub und Gesteinskörnung (BTV). Die Wiederauffüllung der Kiesgrube als Deponie würde ohne Bahnanschluss ebenfalls komplett mit Lastwagen erfolgen und somit die Umwelt zusätzlich belasten. Eine verstärkte Nutzung von Strassen für den Transport würde die Verkehrsbelastung für die Bevölkerung und die Umweltverschmutzung während mehrerer Jahre oder gar Jahrzehnte erheblich verstärken.

Je nach Modell kann ein typischer 5-Achs Kippsattelzug in seiner Mulde Schuttgüter mit einem Volumen von 18-28 m³ transportieren, während ein typischer 4-Achs Kipplaster Schuttgüter mit einem Volumen von 10-20 m³ befördern kann.

Selbst wenn man davon ausgeht, dass sämtliche Fahrten mit einem grossen 5-Achs Kippsattelzug erfolgen und die Mulden bei jeder Fahrt bis zum Maximum gefüllt wären, würden für den Abtransport von 900'000 m³ Kies (Abbauvolumen gemäss geplantem Richtplaneintrag) zwischen 32'000 und 50'000 Fahrten anfallen. Für die Auffüllung der Kiesgrube kämen dann nochmals mindestens die gleiche Anzahl an Fahrten hinzu (wobei zu beachten ist, dass die Deponieauffüllung typischerweise auch mit mittelgrossen 3- oder 4-Achs Kipplaster erfolgt, was die Anzahl der Fahrten signifikant erhöhen würde).

Wie aus der eigenen Kiesstatistik des Kantons Zürich hervorgeht, erfüllt der Kanton bereits heute nicht die Vorgaben des kantonalen Richtplans, wonach mindestens 35% der abgebauten und abzulagernden Menge in der Summe mit der Bahn transportiert werden müssen.⁶

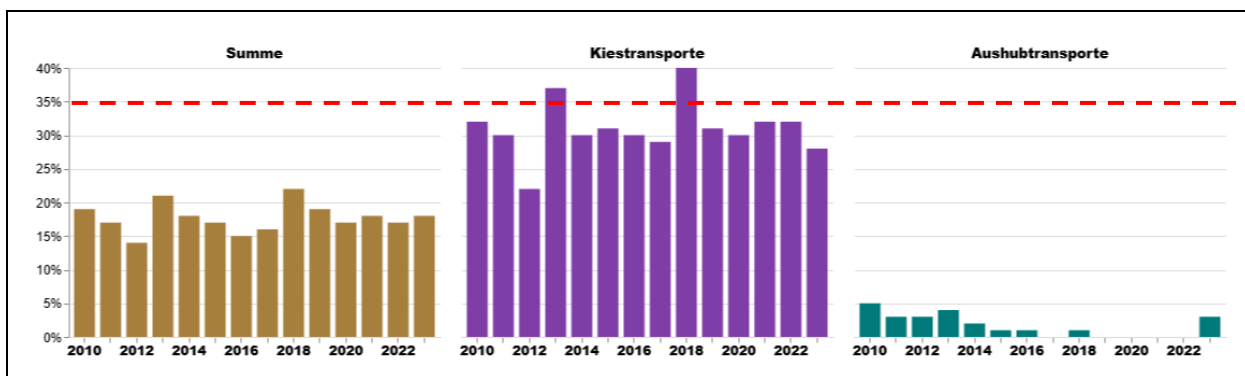


Abb. 6: Bahnanteil von Kies und Aushubtransporten im Kanton Zürich 2010 – 2023; rote Linie markiert die Vorgabe des 35%igen Anteils an Bahntransporten gemäss kantonaalem Richtplan

Die Erweiterung der Kiesgrube Aspli/Äbnet auf das Gebiet des Kantons Zürich würde den obigen Missstand noch weiter vergrössern und die Zielerreichung eines Mindestanteils von 35% für Kies- und Aushubtransporte via Bahn in noch weitere Ferne schieben.

Falls die strittige Erweiterung der Kiesgrube Aspli/Äbnet Richtung Knonau trotz aller Einwendungen umgesetzt werden sollte, müsste zwingend ein Bahnanschluss und der mehrheitliche Transport des Kies- und Aushubmaterials via Bahn vorgeschrieben werden, um die Vorgaben des kantonalen Richtplans einzuhalten.

⁶ <https://www.zh.ch/de/umwelt-tiere/abfall-rohstoffe/rohstoffe/kies/kiesstatistik.html>

3.10 Kein Deponienotstand / Doppelte Belastung der Knonauer Bevölkerung

Die Baudirektion des Kantons Zürich hat mit der «Gesamtschau Deponien» im Jahr 2024 den künftigen Bedarf an Deponievolumen ermittelt und geeignete Standorte für neue Deponien im Kanton identifiziert. Aus rund 400 Vorschlägen wurden 23 neue geeignete Deponiestandorte ermittelt – der Standort Aspli/Äbnet ist nicht darunter.⁷

Dies belegt, dass im Kanton Zürich auf absehbare Zeit genügend Deponievolumen zur Verfügung steht und die Erweiterung der Kiesgrube Aspli/Äbnet mit anschliessender Deponienutzung nicht notwendig ist.

Zudem gilt zu beachten, dass gemäss «Karte der für einen Richtplaneintrag geeigneten Deponiestandorte» des Kantons Zürich bereits eine Deponie in nord-östlicher Richtung in Knonau geplant ist (A4 Knonau / Zugerweid mit einem Deponievolumen von 450'000 m³).⁸

Eine weitere Deponie südwestlich von Knonau, welche durch die Erweiterung der Kiesgrube Aspli/Äbnet entsteht, würde die Einwohner von Knonau unverhältnismässig stark und im Vergleich zu anderen Gemeinden einseitig belasten. Auch in diesem Punkt sehen die Einwender einen Verstoss gegen eine ausgewogene Interessenabwägung und gegen Art. 3 Abs. 4 Bst. a und c Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG).

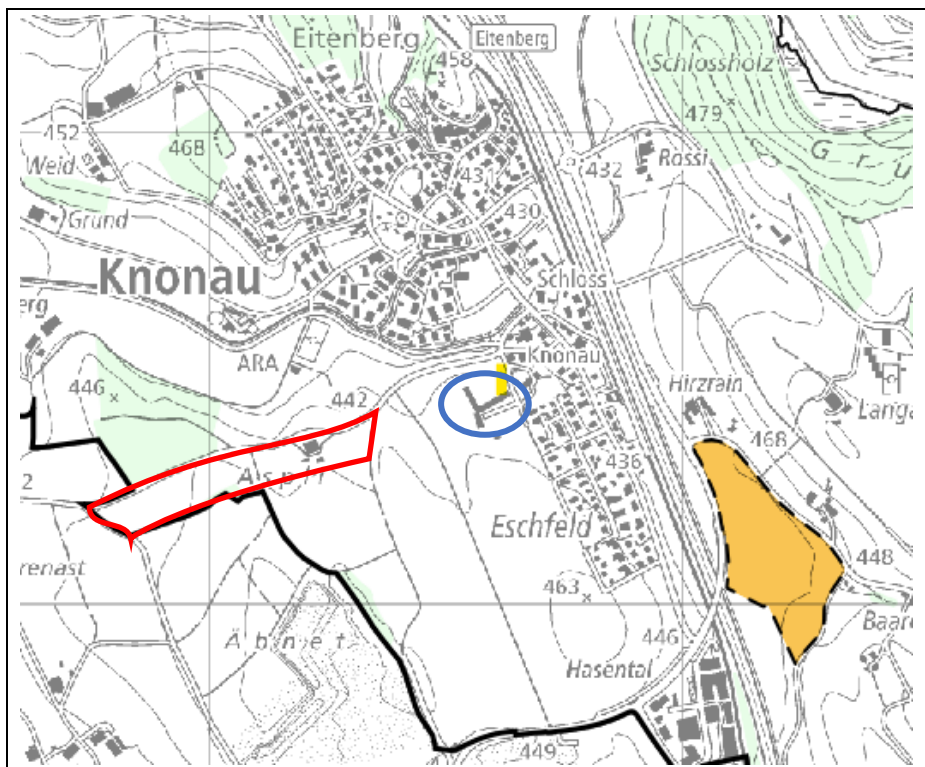


Abb. 7:
Karte der für einen Richtplaneintrag geeigneten Deponiestandorte des Kanton Zürich.
Orange markiert die vorgesehene Deponie A4 Knonau / Zugerweid.
Rot umrandet die Deponie nach der geplanten Erweiterung der Kiesgrube Aspli/Äbnet.
Blau umkreist die Primarschule Knonau.

⁷ <https://www.zh.ch/de/umwelt-tiere/abfall-rohstoffe/abfaelle/abfallanlagen/deponien.html>

⁸ <https://maps.zh.ch/?topic=AwelDeponiestandorteZH>

Auch im Kanton Zug kann nicht von einem Deponienotstand gesprochen werden, da die aktuell genutzte Kiesgrube der Firma Risi AG über ungewöhnlich grosse offene, noch nicht befüllte und rekultivierte Flächen verfügt, die als Deponie verwendet werden können.



Abb. 8:
Google Maps.
Blick auf die Kiesgrube der Firma Risi AG.
Rot umrandet die noch offenen Flächen, die für die Deponie von Aushubmaterial noch genutzt werden können.

Zudem bestehen im Kanton Zug weitere Kiesgruben und Kiesabbauf Flächen, die als Deponie genutzt werden können. Wie bereits oben ausgeführt, wären am Standort Hatwil/Hubletzen höchstens Einzelpersonen von einer Deponie betroffen, während der Betrieb einer Deponie nach der geplanten Erweiterung der Kiesgrube Aspli/Äbnet negative Einflüsse auf grössere Wohngebiete und die Schule in Knonau und damit eine grosse Anzahl von Menschen hätte. Darüber hinaus könnte der Kanton Zug – analog zum Kanton Zürich - Standorte für Deponien definieren, die ausserhalb von aktuellen oder potentiellen Kiesabbauf lächen liegen.

3.11 Fehlende Gesamtinteressenabwägung

Es fehlen ein Vergleich und eine Gesamtinteressenabwägung mit anderen potentiellen Kiesabbaugebieten innerhalb und ausserhalb des Kantons Zürich. Schon für die vorliegende Erweiterung der Kiesgrube wurde, wie oben dargelegt, die verschiedenen Sachverhalte nicht abgeklärt. Eine Gesamtinteressenabwägung wäre schon aus diesem Grund gar nicht möglich gewesen.

In diesem Zusammenhang sei auch auf den Bundesgerichtsentscheid BGer 1C_687/2020 vom 13. Januar 2022 verwiesen, mit dem die Richtplananpassung des Kantons Zug betreffend Festsetzung des Standorts Hatwil/Hubletzen als Kiesabbaugebiet aufgehoben wurde.⁹ Durch die unmittelbare geographische Nähe des Standortes

⁹ Vgl. BGE 1C_687/2020 unter https://www.bger.ch/ext/eurospider/live/de/php/aza/http/index.php?highlight_docid=aza://13-01-2022-1C_687-2020&lang=de&zoom=&type=show_document

Hatwil/ Hubletzen (wenige 100 m westlich der strittigen Kiesgrubenerweiterung auf dem Gemeindegebiet Knonau) sind die Argumente aus dem Bundesgerichtsentscheid ebenfalls für die geplante Erweiterung der Kiesgrube Aspli/Äbnet nach Knonau gültig.

Der Kanton Zug revidiert aktuell sein Kies- und Deponiekonzept. Dabei wird gemäss Richtplananpassung 2022/1 auch die Variante einer Kiesversorgung ohne neue Abbaugebiete geprüft. Parallel werden gemäss überarbeiteten Richtplan die Argumente aus dem vorgenannten Bundesgerichtsentscheid überprüft und der Standort Hatwil/Hubletzen in den Koordinationsstand «Zwischenergebnis» zurückgestuft.¹⁰

Das in unmittelbarer Nähe gelegene Kiesabbaugebiet Hatwil/Hubletzen (Kanton Zug) ist um ein Vielfaches grösser als die geplante Erweiterung der Kiesgrube Aspli/Äbnet (Kanton Zürich) und verfügt damit über erheblich mehr Kiesvorkommen.

Kommt die Überprüfung des Kantons Zug zum Schluss, dass die Argumente aus dem Bundesgerichtsentscheid BGer 1C_687/2020 auch im Licht neuester Erkenntnisse Bestand haben, dann sind diese Argumente auch weiterhin für die geplante Erweiterung der Kiesgrube Aspli/Äbnet gültig.

Sollten die Argumente des Bundesgerichtes entkräftet werden können und Kies am Standort Hatwil/Hubletzen abgebaut werden, stellt sich die Frage, ob angesichts des enormen Vorrats im Abbaugebiet Hatwil/Hubletzen überhaupt ein Bedarf für den Abbau im Gebiet Nr. 2 Aspli/Äbnet besteht. Es fehlen jegliche Bedarfsprognosen. Auch die Bauindustrie muss nachhaltiger werden, Baumaterialien im Sinne einer Kreislaufwirtschaft wiederverwenden und den Verbrauch von neu abgebautem Kies massiv einschränken. Die Einwender machen geltend, dass die Erweiterung im Gebiet Nr. 2 Aspli/Äbnet schlicht unnötig ist.

Im Lichte von Art. 3 Abs. 4 Bst. a und Art. 8 Abs. 2 RPG wären all diese Abklärungen und Vergleiche mit anderen Kiesabbaugebieten nötig gewesen. Der strittige Richtplaneintrag darf auch aus diesen Gründen nicht erfolgen.

Sollte der Kanton Zug auf den Standort Hatwil/Hubletzen als Kiesabbaugebiet verzichten wollen, entspricht es dem Rechtsempfinden der Einwender, dass die Lasten aus dem Kiesabbau und Deponiebetrieb nicht auf die Bewohner des Kantons Zürich abgewälzt werden dürfen. Auch in diesem Szenario wäre die Erweiterung der Kiesgrube Aspli/Äbnet nach Knonau aus dem Richtplan des Kantons Zürich zu streichen.

¹⁰ Genehmigung des Bundesrates Richtplan des Kanton Zug, Anpassung 22/1 unter <https://zg.ch/de/zg-ch/planen-bauen/raumplanung/richtplanung/richtplananpassungen#abgeschlosseneanpassungen2015>

3.12 Fehlender Bedarf an zusätzlichen Kiesgruben im Kanton Zürich

Unabhängig vom besser geeigneten Standort Hatwil/Hubletzen für den Kiesabbau im Kanton Zug oder anderen Kiesabbaugebieten ausserhalb des Kantons Zürich machen die Einwander geltend, dass die Erweiterung der Kiesgrube Aspli/Äbnet nach Knonau nicht notwendig ist, um den Kiesbedarf des Kantons Zürich zu decken.

Dieses Argument wird u.a. auch durch die Kiesstatistik des Kantons Zürich belegt, welche Kiesreserven in Höhe von 91 Mio. m³ (Stand: 2023) ausweist, die bei einem jährlichen Kiesbedarf von 2.9 Mio. m³ pro Jahr für mehr als 30 Jahre reichen werden.¹¹

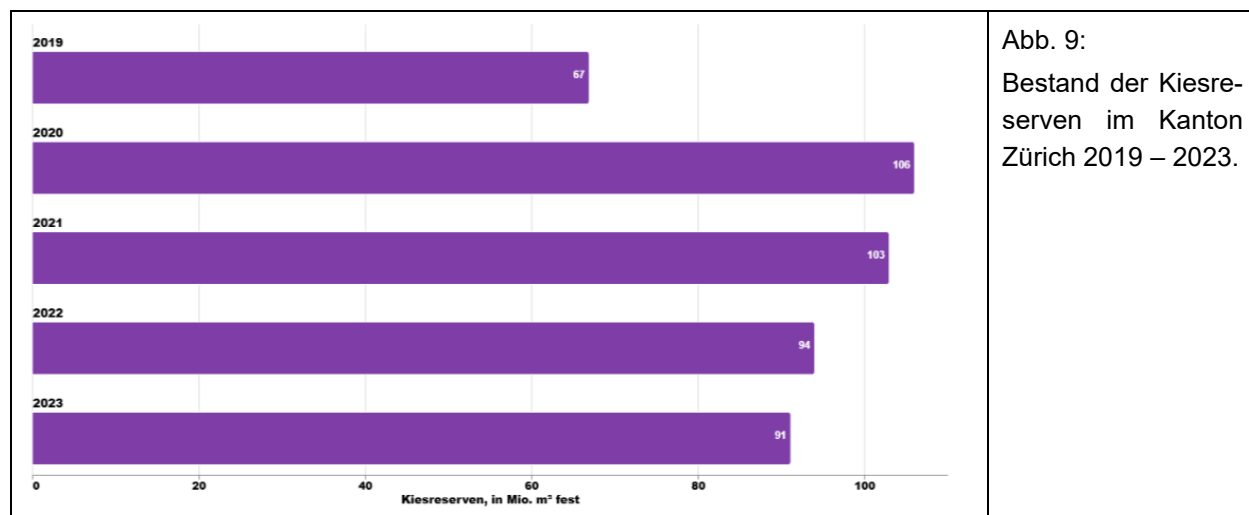


Abb. 9: Bestand der Kiesreserven im Kanton Zürich 2019 – 2023.

Das potentielle Kiesabbauvolumen bei der strittigen Erweiterung der Kiesgrube im Gebiet Nr. 2 Aspli/Äbnet beträgt gemäss Richtplaneintrag 0.9 Mio. m³, was einem Anteil von lediglich rund 1% der kantonalen Kiesreserven entspricht und somit nicht wesentlich für die Versorgungssicherheit des Kantons Zürich ist.

Ein jährlicher Kiesbedarf in Höhe von 2.9 Mio. m³ pro Jahr ist auch vor dem Hintergrund der langfristigen Entwicklung des Kiesabbaus im Kanton Zürich von 1990-2023 plausibel, der in den letzten Jahren immer bei +/- 3 Mio. m³ pro Jahr lag und im gesamten Betrachtungszeitraum nie höher als 3.5 Mio. m³ pro Jahr war:¹²

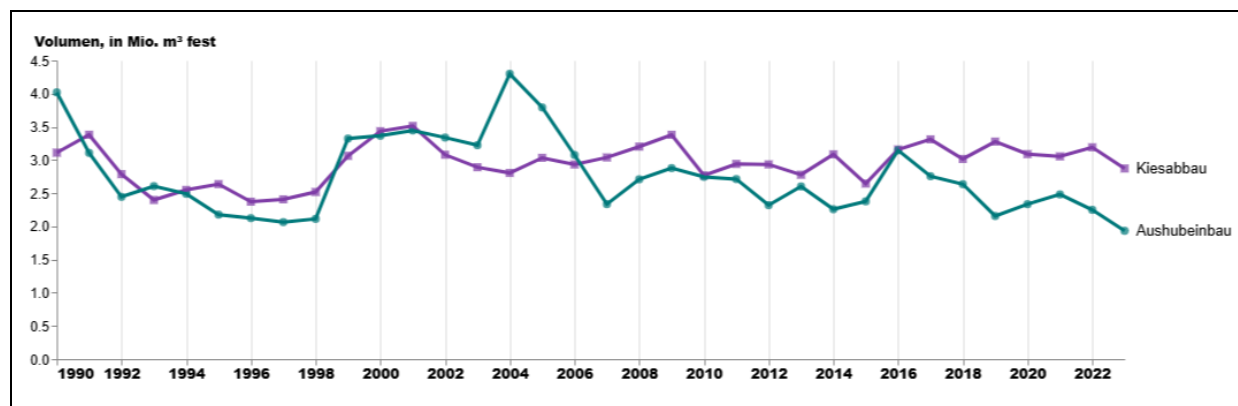


Abb. 10: Entwicklung Kiesabbau und Aushubeinbau im Kanton Zürich 1990-2023

¹¹ <https://www.zh.ch/de/umwelt-tiere/abfall-rohstoffe/rohstoffe/kies/kiesstatistik.html>

¹² <https://www.zh.ch/de/umwelt-tiere/abfall-rohstoffe/rohstoffe/kies/kiesstatistik.html>

Berücksichtigt man den Trend zum vermehrten Einsatz von Bauholz, Recyclingbaustoffen und den zunehmenden Anteil an Recyclingbeton, welcher den Kiesanteil erheblich durch eine Beimischung von Beton- oder Mischabbruchgranulat in Höhe von 25% und mehr reduziert, dürfte der Kiesbedarf - trotz anhaltend hoher Bautätigkeit - in Zukunft deutlich tiefer als in den letzten Jahren sein. Dementsprechend würden die Kiesreserven im Kanton Zürich den kantonalen Kiesbedarf weit länger als 30-40 Jahre decken.

Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) der Baudirektion des Kantons Zürich beauftragte die EBP Schweiz AG im Jahr 2023 die Daten zu Kies- und Aushubtransporten für das Jahr 2022 zu aktualisieren. Gemäss der EBP-Studie wurden in den Jahren 2013 – 2022 die folgenden Mengen Kies in m³ im Kanton Zürich abgebaut:¹³

	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Furtal	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Glattal	18'000	16'000	22'000	20'000	16'000	30'000	25'000	26'000	22'000	27'000
Limmatal	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Knonaueramt	2'564	80'000	19'000	17'000	6'503	4'583	5'000	4'167	4'167	5'000
Zimmerberg	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Pfannenstiel	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Winterthur u.U.	38'000	63'000	30'000	5'200	27'000	29'000	21'000	72'000	69'000	69'000
Oberland	136'000	235'000	173'000	134'000	144'000	158'000	234'000	151'000	192'000	195'000
Unterland	2'573'000	2'579'000	2'233'000	2'734'000	2'866'000	2'827'000	2'781'000	2'719'000	2'564'000	2'714'000
Weinland	89'000	112'000	168'000	248'000	252'000	167'000	211'000	116'000	183'000	182'000
Stadt Zürich	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	2'857'000	3'085'000	2'645'000	3'158'000	3'311'000	3'016'000	3'277'000	3'089'000	3'055'000	3'191'000

Abb. 11:
Regionale Aufschlüsselung des Kiesabbaus im Kanton Zürich 2013-2021.

Der Studie von EBP Schweiz AG ist zudem zu entnehmen, dass dem Kiesabbau im Kanton Zürich im Jahr 2022 in Höhe von rund 3.2 Mio. m³ ein Kiesbedarf im Kanton Zürich in Höhe von lediglich 2.9 Mio. m³ gegenüber stand. Mit anderen Worten wurden im Jahr 2022 rund 0.3 Mio. m³ Kies in andere Kantone exportiert.

Angesichts der grossen Kiesreserven im Kanton Zürich und dem oben angeführten Kiesbedarf ist die Erweiterung der Kiesgrube - selbst bei Nichtbeachtung weiterer regionaler Kiesabbaugebiete - nicht notwendig. Diese Aussage wird noch verstärkt, wenn man die im Umkreis liegenden Gebiete wie den Standort Hatwil/Hublethen in der Gemeinde Cham oder den Standort Bethlehem Süd in der Gemeinde Menzingen in die Überlegung miteinbezieht. Die geplante Erweiterung der Kiesgrube Asppli/Äbnet ist auch aus diesem Grund unbegründet und unzulässig. Vor diesem Hintergrund müsste zudem der Richtplaneintrag Nr. 2 Asppli/Äbnet sogar komplett aus dem kantonalen Richtplan gestrichen werden.

¹³ https://www.zh.ch/content/dam/zhweb/bilder-dokumente/themen/umwelt-tiere/abfall-rohstoffe/abfall-wirtschaft/publikationen/deponien/kies-aushubtransporte_bezugsjahr_2022.pdf

3.13 Nichteinhaltung von Vorgaben des Gestaltungsplans 2016 durch Risi AG

Das Amt für Raumentwicklung und Raumplanung der Baudirektion des Kantons Zürich hat im kantonalen Gestaltungsplan für das Kiesabbaugebiet Aspli/Äbnet vom 16. September 2016 (Nr. 1320/16) unter anderem festgelegt, dass die Betreiberin der Kiesgrube (in casu: Risi AG) einen Sichtschutz in Form einer Baumhecke errichten muss.¹⁴ Am südöstlichen Punkt (QP1-QP1) muss dieser Sichtschutz auf einer Breite von insgesamt 25 bis 30 m und einer Höhe von 15 bis 20 m angelegt sein (wobei die endgültige Höhe der Bäume an diesem Punkt erst nach 3 bis 5 Jahren erreicht werden kann). An den Lagepunkten von A-A' bis D-D' muss die Baumreihe als Sichtschutz 23 bis 27 m breit und ungefähr gleich hoch wie breit sein (im Gestaltungsplan fehlen die Höhenangaben für alle Punkte ausser Punkt QP1-QP1; gemäss Massstab müssen die Bäume aber mindestens 20 m hoch sein). Eine Anmerkung betreffend Wachstumsperiode wie beim südöstlichen Punkt (QP1-QP1), in der die Bäume die endgültige Mindesthöhe erst nach 3 bis 5 Jahren erreichen müssen, fehlt bei allen anderen Lagepunkten. Dementsprechend kann davon ausgegangen werden, dass der Sichtschutz schon zu Beginn der Abbauarbeiten die Mindesthöhe und -breite erreicht haben muss.

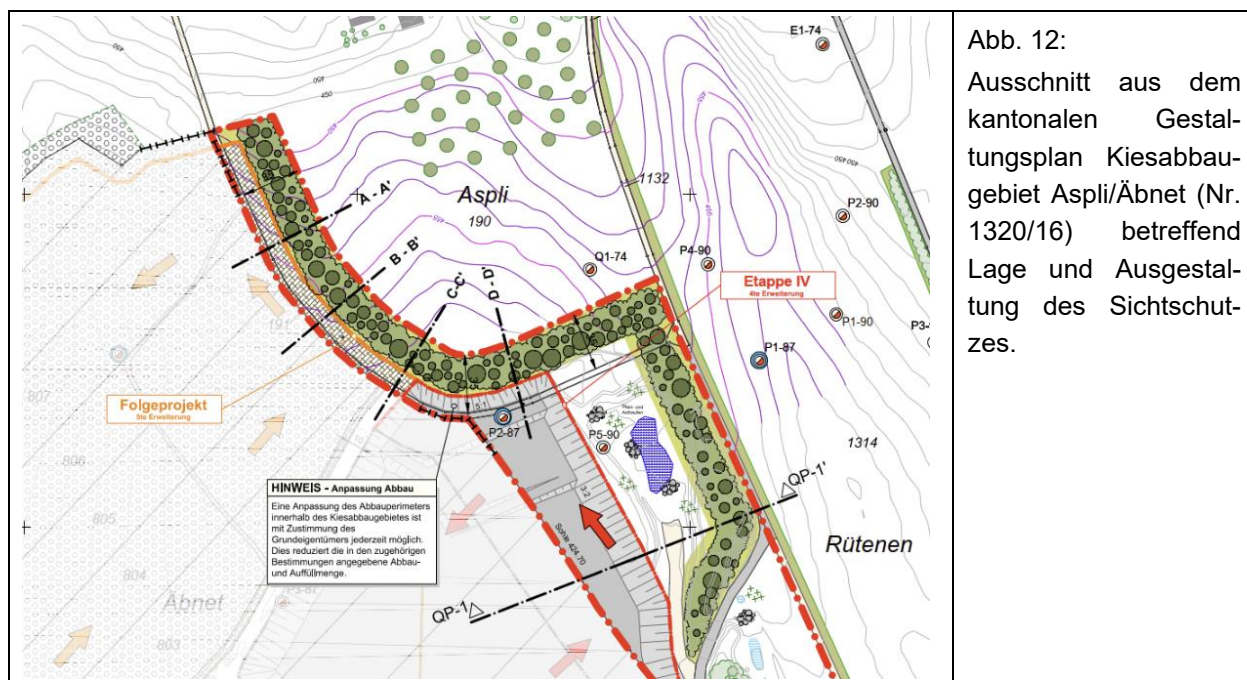
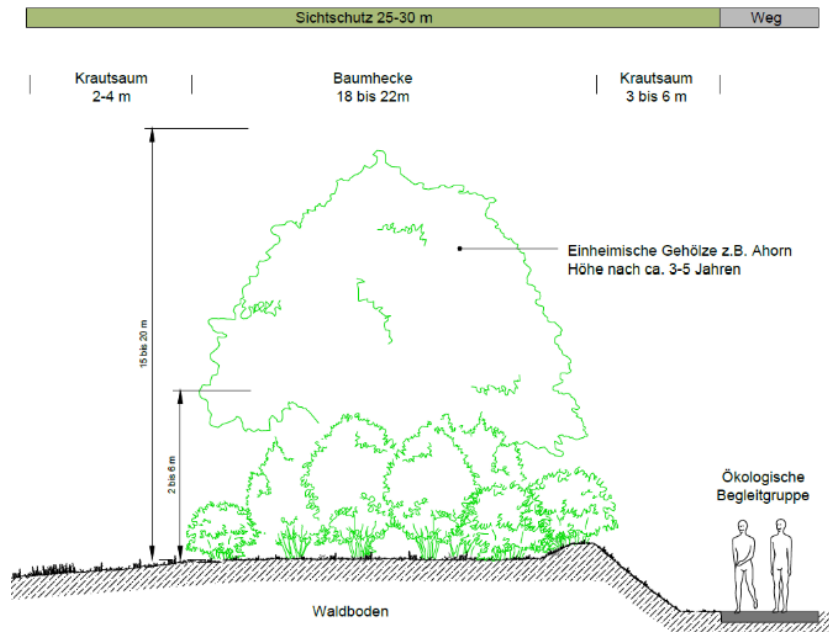


Abb. 12:
Ausschnitt aus dem kantonalen Gestaltungsplan Kiesabbaugebiet Aspli/Äbnet (Nr. 1320/16) betreffend Lage und Ausgestaltung des Sichtschutzes.

¹⁴ <https://oerebdocs.zh.ch/getDoc?docid=5503>

Sichtschutz Baumhecke Aspli (Detail QP1 - QP1')



A - A'

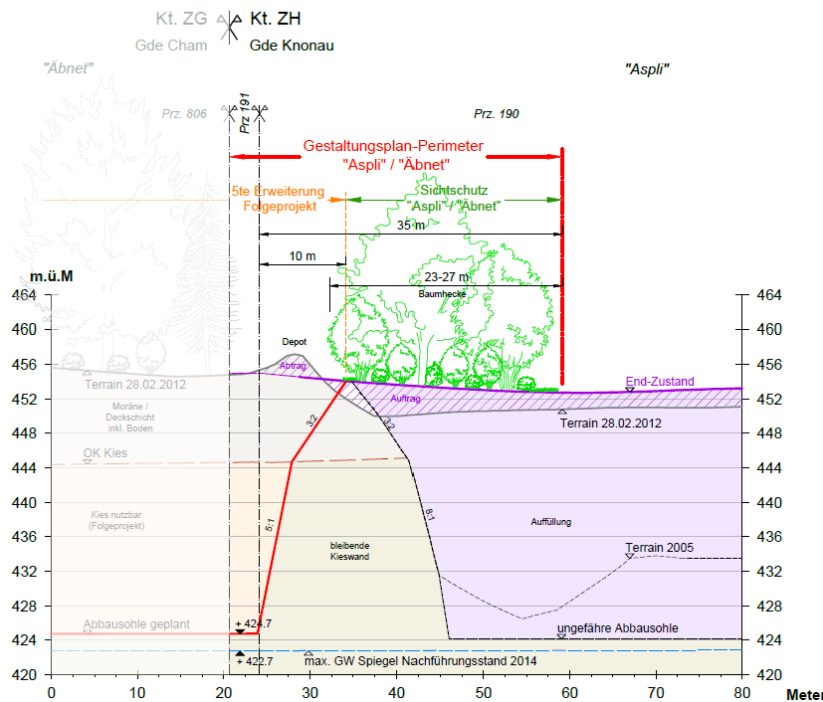


Abb. 13:

Ausschnitte aus dem kantonalen Gestaltungsplan Kiesabbaugebiet Aspli/Äbnet (Nr. 1320/16) mit den Details zur Ausgestaltung des Sichtschutzes.

Die von der Risi AG errichtete Baumhecke entspricht weder den Vorgaben des Gestaltungsplans, noch erfüllt sie in ihrer Ausgestaltung die Anforderungen an einen brauchbaren Sichtschutz. So wurde zum Beispiel ein nicht genehmigter Erdwall auf dem Grundstück mit der Katasternummer 190 der Gemeinde Knonau aufgeschüttet, welcher in der Zwischenzeit eingesackt ist. Auf diesem Erdwall wurden lediglich einzelne Sträucher und kleinere Bäumchen bepflanzt, die auch 8 ½ Jahre nach Erlass des Gestaltungsplans im Jahr 2016 bei Weitem keinen dichten Sichtschutz bieten, geschweige denn die im Gestaltungsplan festgelegte Höhe und Breite der Baumhecke erreichen.



Abb. 14:
 Google Earth.
 Rot umrandet der nicht genehmigte und spärlich bewachsene Erdwall als «Sichtschutz» für die Erweiterung IV der Kiesgrube Hof-Äbnetwald I.
 Gelb eingefärbt das Waldstück, welches bereits gerodet wurde.
 Im Hintergrund die grosse Kiesgrube der Firma Risi AG.



Abb. 15:
 Aufnahmen des aktuellen Zustands der «Baumhecke» vor der Erweiterung IV der Kiesgrube Hof-Äbnetwald I
 Blick Richtung Knonau vom Lagepunkt A-A'.



Abb. 16:
 Aufnahmen des aktuellen Zustands der «Baumhecke» vor der Erweiterung IV der Kiesgrube Hof-Äbnetwald I
 Blick Richtung Knonau zwischen C-C' und D-D'.



Abb. 17:
 Aufnahmen des aktuellen Zustands der «Baumhecke» vor der Erweiterung IV der Kiesgrube Hof-Äbnetwald I
 Blick Richtung Knonau vom Scheitelpunkt zwischen D-D' und QP-1-QP-1'.



Abb. 18:
 Aufnahmen des Erdwalls am Scheitelpunkt zwischen D-D' und QP-1-QP-1' vor der Erweiterung IV der Kiesgrube Hof-Äbnetwald I.

Der kantonale Gestaltungsplan Kiesabbaugebiet Aspli/Äbnet (Nr. 1320 / 16) sieht zudem vor, dass die Risi AG in Richtung Norden (Hagedornerstrasse) eine Hochstammanlage/Obstkultur mit Streuobstwiese anlegen muss.

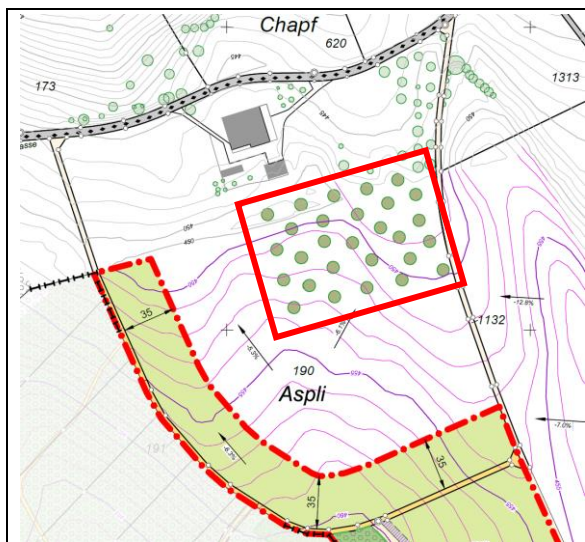


Abb. 19:
 Ausschnitt aus dem kantonalen Gestaltungsplan Kiesabbaugebiet Aspli/Äbnet (Nr. 1320/16).
 Rot umrandet die zu pflanzende Hochstammanlage / Obstkultur mit Streuobstwiese

Zum einen ist diese Anlage einer Hochstammanlage bis zum heutigen Tag nicht erfolgt.



Abb. 20:

Google Maps.

Rot eingefärbt, die Fläche auf dem Grundstück mit der Katasternummer 190 der Gemeinde Knonau, die auch 8 ½ Jahren nach Genehmigung des Gestaltungsplans im Jahr 2016 noch nicht mit einer Hochstammanlage / Obstkultur mit Streuobstwiese bepflanzt wurde.

Zum anderen ergibt sich aus der Verpflichtung zur Anlage einer Hochstammanlage/Obstkultur im Gestaltungsplan 2016, dass dieses Gebiet nicht (mehr) für den Kiesabbau vorgesehen sein kann. Dass nun genau dieses Gebiet in der aktuellen Teilrevision des kantonalen Richtplans für den Kiesabbau genutzt werden soll – keine 10 Jahre nach dem Erlass des kantonalen Gestaltungsplans 2016 - widerspricht den Grundsätzen einer transparenten und vollständigen Information der Bevölkerung. Die Bevölkerung kann auf Basis des kantonalen Gestaltungsplan 2016 in gutem Treu und Glauben davon ausgehen, dass das Gebiet nördlich der Kiesgrube auf dem Boden des Kantons Zürich nicht mehr oder zumindest nicht mehr auf absehbare Zeit für den Kiesabbau genutzt wird. Vor diesem Hintergrund ist der Richtplaneintrag Nr. 2 Aspli/Äbnet zu streichen oder zumindest die geplante Erweiterung der Kiesgrube Richtung Norden (Fläche 5 ha, Abbauvolumen 0.9 Mio. m³) nicht vorzunehmen.

Erschwerend kommt hinzu, dass sich die Firma Risi AG offensichtlich über die Auflagen im kantonalen Gestaltungsplan hinweggesetzt hat. Bei einer potentiellen Erweiterung der Kiesgrube Richtung Norden wäre die Bevölkerung von Knonau noch stärker den Lärm- und Staubemissionen als bisher schon ausgesetzt. Ein wirksamer Schutz der Anwohner, Kindergartenkinder, SchülerInnen und Lehrkräfte ist in Anbetracht des rücksichtslosen und rechtswidrigen Verhaltens der Firma Risi AG hinsichtlich Sicht-, Lärm- und Staubschutz zumindest fraglich. Auch vor diesem Hintergrund ist die geplante Erweiterung der Kiesgrube Richtung Knonau nicht zu genehmigen.

3.14 Verstoss gegen Treu und Glauben durch Risi AG

Im Rahmen des kantonalen Gestaltungsplans Kiesabbaugebiet Aspli/Äbnet aus dem Jahr 2016 (Nr. 1320/16) beauftragte die Betreiberin der Kiesgrube Risi AG die Firma ilu AG, Grisigenstrasse 6, 6048 Horw mit der Ausfertigung eines Umweltverträglichkeitsberichtes (UVB) sowie eines technischen Berichtes. Beide Berichte halten unter anderem Folgendes fest (relevante Textstellen sind unterstrichen).¹⁵

«Im beiliegenden Abbaukonzept sind sämtliche Abbauerweiterungen der Kiesgrube „Hof-Oberwil“ mit den jeweiligen Abbauperimetern und deren Abbaureihenfolge durch Richtungspfeile dargestellt. Mit dieser kantonsübergreifenden Abbauerweiterung wird der Abbau der Rohstoffreserven unterhalb der Kantonsgrenze im Waldabstandsbereich zu den ehemaligen Zürcher Abbaugebiete „Aspli“ und „Rüteneu“ ermöglicht.

Die Rahmenbedingungen zum Vorhaben wurden an verschiedenen Sitzungen mit den Behörden (ZG / ZH) diskutiert und festgelegt. Die fünfte und zugleich letzte Abbauerweiterung, ebenfalls in beiden Kantonen, wird als Folgeprojekt betitelt.»

Beide Berichte enthalten die untenstehende Karte, die die einzelnen Erweiterungsetapen des Abbaugebiets „Hof-Äbnetwald I“ darstellen.

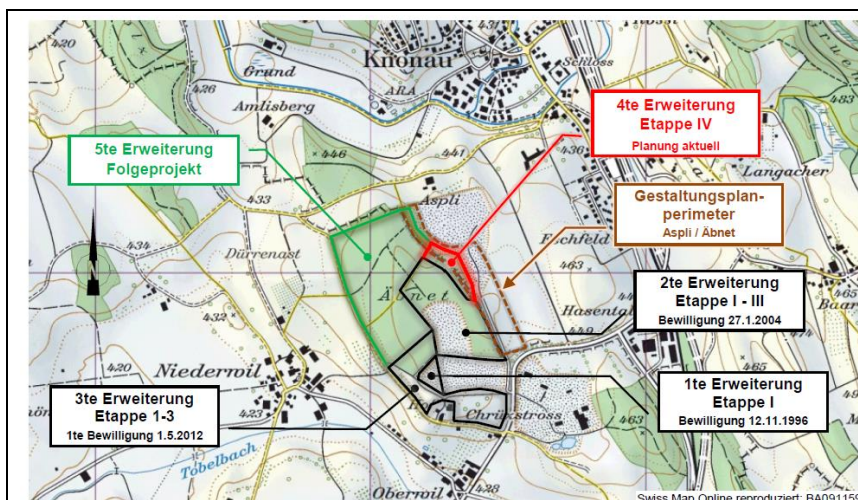


Abb. 21:
Karte aus dem UVB und Technischem Bericht des kantonalen Gestaltungsplans Kiesabbaugebiet Aspli/Äbnet (Nr. 1320/16), aus welcher ersichtlich ist, dass keine Erweiterung der Kiesgrube Richtung Norden / Knonau mehr geplant ist

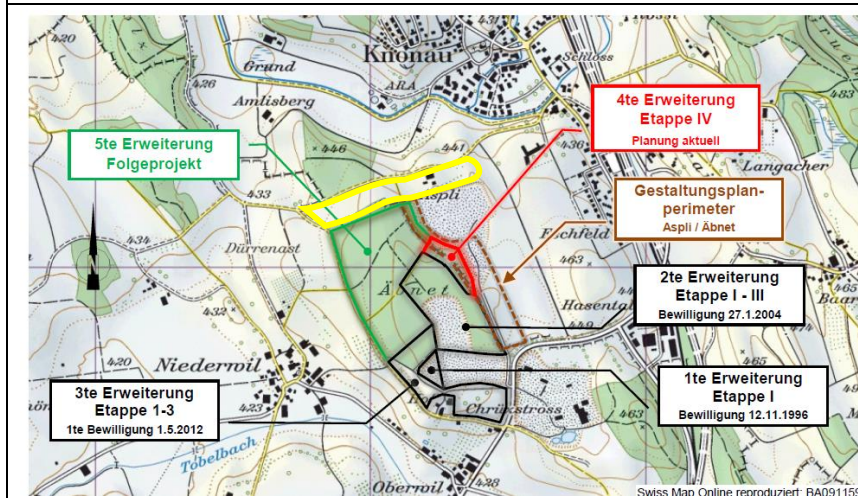


Abb. 22:
Obige Karte von den Einwendern ergänzt (gelb umrandet) mit der geplanten, strittigen Erweiterung der Kiesgrube Richtung Norden gemäss Teilrevision 2024 des kantonalen Richtplans

¹⁵ Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) und Technischer Bericht als Teil des kantonalen Gestaltungsplans Kiesabbaugebiet Aspli/Äbnet unter <https://oerebdocs.zh.ch/getDoc?docid=5503>

Die Firma Risi AG schloss explizit bei der Mitwirkung am kantonalen Gestaltungsplan 2016 die Ausdehnungsmöglichkeiten der Kiesgrube weiter gegen Norden / Richtung Gemeinde Knonau aus. Sie bestätigte mit dem von ihr in Auftrag gegebenen Umweltverträglichkeitsbericht und Technischen Bericht, dass nach der Etappe IV nur noch ein einziges Folgeprojekt – das bereits oben mehrfach erwähnte Kiesabbaugebiet am Standort Hatwil/Hubletzen im Kanton Zug – folgen wird. Die nun geplante Erweiterung der Kiesgrube Richtung Norden widerspricht auch dem Grundsatz von Treu und Glauben.

3.15 Unvollständige Information & eingeschränkte Mitwirkungsmöglichkeiten

Aufgrund der unvollständigen und teils auch widersprüchlichen Informationen (z.B. Richtplankarte des Kantons Zürich beinhaltet keine Erweiterung der Kiesgrube Aspli/Äbnet Richtung Knonau, ein Deponiestandort an der geplanten, strittigen Erweiterung der Kiesgrube Aspli/Äbnet Richtung Knonau wird nicht offengelegt, etc.) sowie der fehlenden Interessenabwägung in der Teilrevision des kantonalen Richtplans 2024 sind die Informationspflichten für die Bevölkerung verletzt worden.

Durch die fehlerhaften und unvollständigen Unterlagen wurden zudem die Mitwirkungsmöglichkeiten der Bevölkerung deutlich erschwert respektive stark eingeschränkt. Es bedurfte einer mühsamen Informationssuche über mehrere Wochen und von rund einem Dutzend verschiedener Personen, um sich überhaupt einen einigermaßen annehmbaren Wissensstand über die geplante Erweiterung der Kiesgrube Nr. 2 Aspli/Äbnet in Knonau zu verschaffen. Selbst zum jetzigen Zeitpunkt ist nicht sicher bestimmbar, ob alle relevanten Informationen vorliegen, um die verschiedenen Aspekte der strittigen Erweiterung abschliessend beurteilen zu können, damit eine vollständige Einwendung eingereicht werden kann. Darüber hinaus wurde durch die langwierige Informationsbeschaffung die verbleibende Zeit für den Einbezug einer möglichst grossen Gruppe an Betroffenen und die Erarbeitung der Einwendungen bis zum Ablauf der Einwendungsfrist erheblich und zum Nachteil der Bevölkerung verkürzt (i.e. auf weniger als 6 Wochen).

Nur dank eines grossen Efforts gelang es der in diesem Zusammenhang neu gegründeten Interessengemeinschaft Stopp Kiesgrube Knonau (IG SKK), einen Teil der Bevölkerung über das Projekt zu informieren und zur Mitwirkung an den Einwendungen zu bewegen.

Die mit den Planungsaufgaben betrauten Behörden haben entgegen den Vorgaben gemäss Art. 4 Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) nicht oder zumindest nicht in genügender Weise dafür gesorgt, dass die Bevölkerung bei der Planung respektive Teilrevision des kantonalen Richtplans hinsichtlich der geplanten Erweiterung der Kiesgrube Nr. 2 Aspli/Äbnet in Knonau in geeigneter Weise mitwirken kann.

3.16 Verstoss gegen die Gemeindeautonomie

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts sind Gemeinden in einem Sachbereich autonom, wenn das kantonale oder eidgenössische Recht diesen nicht abschliessend ordnet, sondern ihn ganz oder teilweise der Gemeinde zur Regelung überlässt und ihr dabei eine relativ erhebliche Entscheidungsfreiheit einräumt.¹⁶

Der Kiesabbau wird zwar über die kantonale Richtplanung gesteuert, doch weder das kantonale noch das eidgenössische Recht ordnen diesen abschliessend.

Gemäss Art. 85 der Verfassung des Kantons Zürich (KV ZH) regeln die Gemeinden ihre Angelegenheiten selbstständig. Der Kanton gewährt den Gemeinden einen möglichst weiten Handlungsspielraum, berücksichtigt die möglichen Auswirkungen seines Handelns auf die Gemeinden und hört die Gemeinden rechtzeitig an.¹⁷

In Bezug auf die strittige Erweiterung der Kiesgrube in Knonau sehen die Einwendenden die Gemeindeautonomie verletzt. Die möglichen Auswirkungen des kantonalen Richtplans betreffend Richtplaneintrag Nr. 2 Aspli/Äbnet und der vorangegangenen Teilrevisionen auf die Gemeinde und deren Bevölkerung wurden gemäss aktuellem Wissensstand noch nie (oder zumindest nicht in den letzten 20 Jahren) in einer ausreichenden Masse abgeklärt. Dies gilt auch für die aktuelle Teilrevision 2024 des kantonalen Richtplans.

Unserem Wissensstand nach wurde die Gemeinde Knonau nicht vom Kanton Zürich respektive den handelnden Behörden zu ihrer Position betreffend Richtplaneintrag Nr. 2 Aspli/Äbnet befragt. Dementsprechend ist Art. 85 Abs. 3 KV ZH verletzt worden.

Zudem wird die Gemeinde Knonau durch den kantonalen Richtplan in ihrem Recht beschnitten, Angelegenheiten auf dem Gemeindegebiet – zumal solche mit vielfältig negativen Auswirkungen auf einen grossen Teil der Bevölkerung – selbstbestimmt zu regeln. In diesem Zusammenhang braucht es gemäss dem Rechtsverständnis der Einwender eine umfassende Interessensabwägung, damit die Gemeindeautonomie vom Kanton beschränkt werden kann. Wie in diesem Dokument an verschiedenen Stellen ausgeführt wurde, fand eine solche umfassende Interessensabwägung nicht statt und somit handelt es sich bei dem Richtplaneintrag Nr. 2 Aspli/Äbnet um eine unzulässige Einschränkung der Gemeindeautonomie und damit um einen Verstoss gegen Art. 85 KV ZH.

Sollte die Gemeinde Knonau nicht selber bereits eine Einwendung / Einspruch gegen die unzulässige Einschränkung der Gemeindeautonomie eingereicht haben, so machen die Einwender dieses Schreibens diese Rüge subsidiär für die Gemeinde geltend. Gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts können sich auch Private auf die Gemeindeautonomie berufen, soweit diese Garantie eine Auswirkung auf ihre rechtliche oder tatsächliche Stellung haben kann.¹⁸

¹⁶ Vgl. BGE 1C_244/2023, 1C_250/2023 unter https://www.bger.ch/ext/eurospider/live/de/php/aza/http/index.php?highlight_docid=aza://28-03-2024-1C_244-2023&lang=de&zoom=&type=show_document

¹⁷ https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2006/14_fga/de

¹⁸ Vgl. BGE 2C_291/2014 unter http://relevancy.bger.ch/php/clir/http/index.php?highlight_docid=atf%3A%2F%2F141-I-36%3Ade&lang=de&type=show_document

4. Fazit

Die strittige Kiesgrubenerweiterung in Knonau und deren anschliessender Nutzung als Deponie hätte zahlreiche negative Auswirkungen auf die Natur, die Menschen und die Landwirtschaft.

Angesichts des historischen und aktuellen Kiesbedarfs und der immensen Kiesreserven alleine im Kanton Zürich sowie in den angrenzenden Regionen im Kanton Zug ist die Kiesgrubenerweiterung in Knonau nicht notwendig.

Die Richtplanvorlage enthält zu keinem dieser Punkte nähere Informationen oder Abklärungen. Es liegt damit ein schwerer Verstoss gegen Art. 3 sowie gegen Art. 8 Abs. 2 RPG vor. Eine Interessenabwägung, wie es die genannte Bestimmung vorschreibt, war im vorliegenden Fall gar nicht möglich. Die Kiesgrubenerweiterung ist – sollte der Kanton Zürich nicht generell von dieser absehen – nicht entscheidungsreif.

Zudem verstösst die strittige Kiesgrubenerweiterung in Knonau wie oben dargelegt gegen den Grundsatz von Treu und Glauben. Die Betreiberin der Kiesgrube Risi AG schloss gemäss kantonalem Gestaltungsplan 2016 eine Erweiterung der Kiesgrube Richtung Norden / Gemeinde Knonau aus.

Sollte auf sie nicht ohnehin verzichtet werden (Antrag 1), wäre zuerst eine korrekte Sachverhaltsabklärung vorzunehmen (Antrag 2).¹⁹

Mit freundlichen Grüssen

Die Interessengemeinschaft Stopp Kiesgrube Knonau (IG SKK);

vertreten durch XYZ, Strasse & Hausnummer, 8934 Knonau

die xxx Einwender gemäss beigefügten Unterschriftenlisten; sowie

weiteren xx minderjährigen Einwender

deren Unterschriften ebenfalls zugestellt werden können, wenn dies gewünscht und gemäss Datenschutzrecht zulässig ist

¹⁹ Anmerkung: Der Antrag 3 zur Streichung des Richtplaneintrags Nr. 2 „Knonau Asppli/Äbnet“ aus dem kantonalen Richtplan wurde erst im Verlauf der Unterschriftensammelaktion ergänzt. Diese Anpassung erfolgte aufgrund der fehlenden, unvollständigen und teils widersprüchlichen Informationen seitens der vernehmlassenden Behörden erst zu einem späteren Zeitpunkt als der Druck der Unterschriftenlisten durch die IG SKK bereits abgeschlossen war. Die aktualisierten Versionen dieses Schreibens wurden jedoch jeweils zeitnah auf der Homepage der IG SKK aufgeschaltet (<https://ig-skk.ch/>), so dass die Bevölkerung rechtzeitig vor Einreichen dieser Einwendungen den gleichen Informationsstand hatte und Anpassungen im Einwendungsschreiben jederzeit nachvollzogen werden konnten.